

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat,
zu den Fakultätsräten und zum Beirat der
Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der
Mitglieder

- zum Senat,
- zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten,
- zu den Fakultätsräten der
 - Katholisch-Theologischen Fakultät,
 - Evangelisch-Theologischen Fakultät,
 - Medizinischen Fakultät,
 - Philosophischen Fakultät,
 - Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
 - Landwirtschaftlichen Fakultät

der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Vom 25. November 2009

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat,
zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung
für die verbundenen Wahlen der Mitglieder

zum Senat,
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten,
zu den Fakultätsräten der

- Katholisch-Theologischen Fakultät,
- Evangelisch-Theologischen Fakultät,
- Medizinischen Fakultät,
- Philosophischen Fakultät,
- Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
- Landwirtschaftlichen Fakultät

der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 25. November 2009

Inhaltsverzeichnis:

A. Termine für die Wahlen	5
I. Gemeinsame Wahlregelungen.....	5
1. Allgemeines und Amtszeiten	5
2. Wahlberechtigung	6
3. Wählerverzeichnis.....	6
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses	7
5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis.....	7
6. Wahlvorschläge.....	7
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge.....	8
8. Stimmabgabe in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
und der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung	8
9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	9
10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	9
II. Wahl der Mitglieder zum Senat	10
1. Zusammensetzung des Senats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung	10
2. Wahlsystem	11
3. Wahlvorschläge.....	13
III. Wahl der Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.....	14
1. Zusammensetzung des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen	14
2. Wahlsystem	14
3. Wahlvorschläge.....	16
IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der	17
Katholisch-Theologischen Fakultät und	17
Evangelisch-Theologischen Fakultät.....	17
1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung	17
3. Wahlvorschläge.....	19
V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät	20
1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung	20
2. Wahlsystem	20
3. Wahlvorschläge.....	21

VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät	22
1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung	22
2. Wahlsystem	22
3. Wahlvorschläge.....	23
VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	24
1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung	24
2. Wahlsystem	25
3. Wahlvorschläge.....	27
VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät	28
1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung	28
2. Wahlsystem	29
3. Wahlvorschläge.....	30
IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät	32
1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung	32
2. Wahlsystem	32
3. Wahlvorschläge.....	33
Anlage	34

A. Termine für die Wahlen

Der Senat hat als Termin für die Wahlen den Zeitraum von

Montag, 18. Januar 2010 bis Donnerstag, 21. Januar 2010
festgesetzt.

Donnerstag, 21. Januar 2010, 15.00 Uhr

ist zugleich **Endtermin für die Briefwahlen** der Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung (Gruppe der weiteren Mitarbeiter).

Der Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten zugrunde.

I. Gemeinsame Wahlregelungen

1. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt durchgeführt.

(2) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten werden als verbundene Wahlen durchgeführt.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Universität jeweils die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung und der Studierenden.

(4) Die Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung wählen für die Amtsperiode April 2010 bis März 2012. Die Gruppe der Studierenden wählt für die Amtsperiode April 2010 bis März 2011.

2. Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Hochschule sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 04. Dezember 2009 als Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beschäftigte aus Technik und Verwaltung hauptberuflich an der Universität tätig sind oder zu diesem Zeitpunkt als Studierende eingeschrieben sind und im Wählerverzeichnis stehen. Zu den Fakultätsräten ist wahlberechtigt, wer als Mitglied der Fakultät angehört. Zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten sind die weiblichen Mitglieder der Universität wahlberechtigt.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis und einer Fakultät ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 04. Dezember 2009 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Einspruchsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3 WO (Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigte aus Technik und Verwaltung, Studierende), bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische -, Evangelisch-Theologische -, Rechts- und Staatswissenschaftliche -, Medizinische -, Philosophische -, Mathematisch-Naturwissenschaftliche -, Landwirtschaftliche Fakultät zu dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden.

3. Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Geburtsdatum und den Wahlkreis.

4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis für alle Gruppen liegt in der Zeit vom 07. bis 11. Dezember 2009 in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen und im Wahlbüro aus, bzw. wird elektronisch vorgehalten. Die Einsichtnahme im Wahlbüro kann während der oben genannten Auslagefrist in der Zeit von 09.30 bis 15.00 Uhr erfolgen.

5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis Freitag, 11. Dezember 2009, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens
Donnerstag, 10. Dezember 2009, 15.00 Uhr,
beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024, schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Wählergruppe, Wahlkreis,
2. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum der Kandidierenden,
3. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidierenden gehören,
4. Soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt die bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidierende als Listenvertreter.

(3) Wahlvorschläge zum Senat, zu den Fakultätsräten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, der Landwirtschaftlichen Fakultät sowie zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten verlangen ggf. zusätzliche Angaben. Diese sind den jeweiligen Wahlordnungen zu entnehmen.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(5) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung kann bei Wahlvorschlägen die Universitätseinrichtung, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat tätig ist, mit angegeben werden. Diese Einrichtung wird dann mit den Wahlvorschlägen veröffentlicht.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens ab 23. Dezember 2009 universitätsöffentlich bekannt gegeben.

8. Stimmabgabe in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung erfolgen die Wahlen als Briefwahlen. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten ab dem 05. Januar 2010 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, den Stimmzetteln für die zu wählenden Gremien, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 21. Dezember 2009 beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, zu beantragen.

(3) Der Wahlbrief muß bis zum 21. Januar 2010, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter (s.o.) eingegangen sein.

(4) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn die Stimmzettel ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein fristgerecht eingehen.

(5) Die Rücksendeumschläge werden unter Aufsicht des Wahlvorstands geöffnet, der Wahlschein geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in eine versiegelte Urne eingelegt.

9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) Die Wahl der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studierendenausweis und der Personalausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(3) Am Montag, den 18. Januar, Dienstag, den 19. Januar, Mittwoch, den 20. Januar und Donnerstag, den 21. Januar 2010 werden in der Universität folgende Wahllokale – siehe Anlage – eingerichtet.

(4) Das Wahlrecht kann auf Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024, bis Donnerstag, den 07. Januar 2010, 14.00 Uhr einzureichen.

10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet ab dem 22. Januar 2010, ab 9.00 Uhr im Universitätshauptgebäude, im Festsaal, statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

II. Wahl der Mitglieder zum Senat

Wahlordnung für die Wahlen zum Senat
– Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn, Jg. 37, Nr. 43 vom 15. November 2007 –

1. Zusammensetzung des Senats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung

- (1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppen an.
- (2) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.
- (3) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer wählt 12 Mitglieder für den Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische - und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche -, Medizinische -, Philosophische - , Mathematisch-Naturwissenschaftliche - und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Ersatzstellvertreterinnen bzw. Ersatzstellvertreter wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.
- (4) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt für den Senat im Wahlkreis I ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder und im Wahlkreis III ein Mitglied.
- (5) Die Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung wählt in einem Wahlkreis drei Mitglieder für den Senat.
- (6) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis vier Mitglieder für den Senat.
- (7) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung und der Studierenden sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die Ersatzmitglieder gemäß § 4 Abs. 6 gewählt.

2. Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät. Für die Gruppen der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung und der Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und -lehrer der fakultätsfreien Einrichtungen sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Ersatzstellvertreterinnen bzw. Ersatzstellvertreter zu wählen sind. Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die bzw. der Wahlberechtigte braucht die ihr bzw. ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidierenden für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidierenden für die Wahl als Stellvertretung eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidierenden in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidierenden die Ersatzstellvertreterinnen bzw. Ersatzstellvertreter.

(4) Die Wahl der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Wahlliste seiner

Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidierende enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Listenplätze. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Die Wahl der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 5 Sätze 7 und 8. Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter getrennt eingereicht. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann zum gleichen Gremium nur als Mitglied oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kandidieren. Jede bzw. jeder genannte Kandidierende gilt als ein Wahlvorschlag. In den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät kann jede bzw. jeder einzelne Wahlberechtigte Kandidierende vorschlagen. In den übrigen Fakultäten (mehr als 30 Wahlberechtigte) muß jede bzw. jeder Kandidierende von mindestens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen bzw. unterstützt werden. Die Vorschlagenden bzw. die Unterstützenden dürfen nicht selber für das gleiche Mandat kandidieren. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jeweils ein Gremium so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter einreichen oder unterstützen, wie in dem Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

(2) In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidierende bzw. ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

III. Wahl der Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

- Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Jg. 37, Nr. 43 vom 15. November 2007 –

1. Zusammensetzung des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen

(1) Der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten i.S. v. § 16 Abs. 4 der Grundordnung besteht aus drei Hochschullehrerinnen, drei akademischen Mitarbeiterinnen, drei weiblichen Beschäftigten aus Technik und Verwaltung (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen) und drei Studentinnen.

(2) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen wählt je drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder.

(4) Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und die Gruppe der Studentinnen wählt je drei Mitglieder aus Wahllisten. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen einer Liste sind sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb ihrer Gruppe die Namen von maximal sechs Kandidatinnen ankreuzen. Sie kann für jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigte braucht die ihr zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die drei Kandidatinnen mit den nächst höheren Stimmen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Wahl der weiteren Mitarbeiterinnen erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Listenplätze. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreterinnen für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen nur eine Wahlliste eingereicht, wird über diese Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 2 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studentinnen nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreterinnen der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte, die nicht selbst kandidiert, drei Wahlvorschläge für die Wahl einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einer weiteren Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidiert, unterstützt werden.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Katholisch-Theologischen Fakultät und Evangelisch-Theologischen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der
Katholisch-Theologischen Fakultät

- Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009 -

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der
Evangelisch-Theologischen Fakultät

- Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009 -

1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung

(1) Jeder Fakultätsrat umfaßt 13 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer sieben Mitglieder, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung ein Mitglied, der Studierenden drei Mitglieder.

(2) Für alle Gruppen bildet die jeweilige Fakultät den Wahlkreis.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten kann die bzw. der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Sie bzw. er braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt; in den übrigen Mitgliedergruppen so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder.

(2) Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder. Die gewählten Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen gleichzeitig die Stellvertretungen der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt bis spätestens 10. Dezember 2009 dem Wahlvorstand mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung und der Studierenden sind Wahlvorschläge einzureichen. Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von drei Wahlberechtigten unterstützt werden; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

- Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009 -

1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Mitglieder, und zwar aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer acht Mitglieder, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Mitglieder, der Studierenden vier Mitglieder.

(2) Für alle Gruppen bildet die Medizinische Fakultät den Wahlkreis.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatur kann die bzw. der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(2) Die gewählten Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen gleichzeitig die Stellvertretungen der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von drei Wahlberechtigten unterstützt werden; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

– Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 55 vom 13. November 2009 –

1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer acht Mitglieder, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung zwei Mitglieder, der Studierenden drei Mitglieder.

(2) Für alle Gruppen bildet die Philosophische Fakultät den Wahlkreis.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen, ausgenommen die Gruppe der Studierenden, als Persönlichkeitswahl. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaturen mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidatur einer Wahlliste abgibt. Die Sitze im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaturen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr

Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaturen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder Gruppenvertreter, so rücken die nach Absätzen 3 und 4 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt, wenn, mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

3. Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Jeder Wahlvorschlag muß von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen sowohl für den Fakultätsrat wie auch den Senat kandidieren. Kandidatinnen zudem zusätzlich auch für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät

- Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 11 vom 15. Mai 2002, zuletzt geändert durch die Siebte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch –Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. November 2007 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Jg. 37, Nr. 44 vom 16. November 2007 -

1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer acht Mitglieder, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung zwei Mitglieder, der Studierenden drei Mitglieder.

(2) Die Fakultät bildet für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung und der Studierenden einen Wahlkreis. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden sieben Wahlkreise gebildet, die jeweils den Bereich der Fachgruppen Mathematik/Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie, Pharmazie und Molekulare Biomedizin umfassen.

(3) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer wählt acht Mitglieder. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertretung gewählt (gebundene Stellvertretung). Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

(4) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder, die Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder und die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 und 3 sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die Ersatzmitglieder gemäß Nr. 2 Abs. 4 gewählt.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Sie bzw. er kann seine Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten jedes Wahlkreises abgeben. Für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die bzw. der Wahlberechtigte braucht die ihr bzw. ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt ist zunächst die bzw. der Kandidierende in jedem Wahlkreis, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Den danach verbleibenden Sitz erhält - ohne Rücksicht auf den Wahlkreis – die bzw. der bisher nicht berücksichtigte Kandidatin bzw. Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind Ersatzmitglieder. Mit der Wahl eines Kandidierenden ist die für sie bzw. ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertretung gewählt (gebundene Stellvertretung).

(2) Die Wahl der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidierende enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Listenplätze. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(3) Die Wahl der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in der Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr „Ja-Stimmen“ als „Nein-Stimmen“ erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 3 Sätze 7 und 8. Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidierenden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 5, 9 und 10. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreterin oder Stellvertreter der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte acht Wahlvorschläge einreichen. In jedem Wahlvorschlag ist eine bestimmt zu benennende Stellvertretung aus der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), die nicht selbst in der Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer bzw. eines anderen Kandidierenden kandidieren darf. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gem. § 18 Abs.1 WO mit nominiert.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

- Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 - zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 24. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 23 vom 26. November 2003 -.

1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer acht Mitglieder, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung zwei Mitglieder, der Studierenden drei Mitglieder.

(2) Für alle Gruppen bildet die Landwirtschaftliche Fakultät den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer wählt acht Mitglieder und zwei Ersatzstellvertretungen. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertretung (gebundene Stellvertretung) gewählt, die zugleich Ersatzmitglied für das gewählte Mitglied ist.

(4) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder, die Gruppe der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder und die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 und 3 sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die Ersatzmitglieder gemäß Nr. 2 Abs. 4 gewählt.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hat acht Stimmen. Gewählt werden die Kandidierenden mit ihren Stellvertretungen, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Getrennt davon werden zwei Ersatzstellvertretungen gewählt, für deren Wahl jede bzw. jeder Wahlberechtigte weitere zwei Stimmen hat. Für jeden der Kandidierenden kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die bzw. der Wahlberechtigte braucht die ihr bzw. ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(2) Die Wahl der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Listenplätze. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(3) Die Wahl der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 3, Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidierenden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jede Kandidierende bzw. jeder Kandidierende auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 1, Sätze 5 bis 10. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertretungen der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzstellvertretungen eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muß acht Kandidierende umfassen. Für jede Kandidierende bzw. jeden Kandidierenden ist eine bestimmt zu benennende Stellvertreterin bzw. ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), die bzw. der nicht selbst in der Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertretung einer bzw. eines anderen Kandidierenden kandidieren darf. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag zugleich als Ersatzmitglied nominiert. Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung muß zwei Kandidierende umfassen, die für diese Wahl weder als Mitglied noch als

Stellvertreter kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder Ersatzstellvertreterin bzw. Ersatzstellvertreter kandidieren. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung unterstützen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidierende bzw. ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
– Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn, 39. Jg. Nr. 47 vom 02. Oktober 2009 –

1. Zusammensetzung des Fakultätsrats, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertretung

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -Lehrer acht Mitglieder, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder, der Beschäftigten aus Technik und Verwaltung zwei Mitglieder, der Studierenden drei Mitglieder.

(2) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet für die Gruppe der Studierenden einen Wahlkreis Rechtswissenschaften, in dem zwei Mitglieder gewählt werden, und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften, in dem ein Mitglied gewählt wird.

(3) Im Rahmen der Listenwahl sind gemäß Nr. 2 die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatur kann die bzw. der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das zuständige Wahlorgan durch Los.

(2) Mitglieder des Fakultätsrats können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Stellvertretung findet durch die nach § 4 Abs. 2 dieser WO bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl.

3. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Jeder Wahlvorschlag muß von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 25. November 2009.

Bonn, 25. November 2009

W. Rütten
Prof. Dr. W. Rütten
Vorsitzender des Wahlvorstands

Anlage

Wahllokale der studentischen Mitglieder für die Gremienwahlen im Januar 2010

Urnenplan

In der Zeit von Montag, 18. Januar bis Donnerstag, 21. Januar 2010 werden folgende Wahllokale eingerichtet:			
Nr.	Name	Zeit	Standort
1	Juridicum	09:00 - 18:00	Juridicum Foyer, vor HS C
2	Juridicum	09:00 - 18:00	Juridicum, vor HS D
3	Mensa Nassestr.	09:00 - 18:00	Foyer, Eingang / Cafeleven
4	HG I	09:00 - 18:00	HG Säulenhalle
5	HG II	09:00 - 18:00	HG vor der Aula
6	Math-Nat I	09:00 - 15:00	Pharmazeutisches Institut Mo + Mi: Gerhard-Domagk-Str. 3 Di + Do: Cafeteria, Gerhard-Domagk-Str. 1
7	Math-Nat II	09:00 - 15:00 (nur Di - Do)	Geographisches Institut, Meckenheimer Allee 166
8	ULB	09:00 - 18:00	ULB, Adenauerallee 39-41
9	ZBL	09:00 - 18:00	Abt-Bibliothek, Nußallee 15 A
10	Pop-Mensa	10:00 - 16:00	Eingangshalle
11	Kantine Venusberg	09:00 - 16:00	Sigmund-Freud-Str., Klinikgelände
12	Psych. Institut	09:00 - 16:00	Institut für Psychologie, Kaiser-Karl-Ring 9
13	Römerstraße Neubau	09:00 - 16:00	Römerstr. 164 Foyer (9:00 - 11:30 u. 14:30 - 16:00), Mensa Römercastell (12:00-14:00)